

Aufenthaltsrecht: Neuerungen, Fragen und Antworten

Hochschultagung 2022

Tanja Raab & Chiara Gregorich

PRI, Recht

Wien, 22.09.2022



Aufenthaltstitel & Visum I

Unterhaltungsmittel AB Student

- Nachweis des Ursprungs der finanziellen Mittel

Beispiele:

- Geld vom Sponsor: Erklärung, dass finanzielle Mittel zur freien Verfügung stehen
- Kontoauszüge des Sponsors und des Gesponserten
- Kreditvertrag

Aufenthaltstitel & Visum II

Haftungserklärung

- Wohnsitz in der EU, Schweiz oder Norwegen
- Beglaubigung durch österr. Notar oder österr. Gericht
- Tragfähigkeit
- Haftung für 5 Jahre



Botschaften und Aufenthaltsbehörden

- mitunter lange Wartezeiten für einen Termin

Allgemeine Unterlagen Aufenthaltstitel (gilt ab 1. Oktober 2022)

Vorlage folgender Unterlagen **erforderlichenfalls**

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Krankenversicherung
- Rechtsanspruch ortübliche Unterkunft
- Nachweis gesicherter Lebensunterhalt (z.B. Lohnzettel, Dienstverträge)
- etc.

Rot-Weiß-Rot – Karte I (gilt ab 1. Oktober 2022)

Mindestbruttoentgelt

- Studienabsolventen: ortsübliches Entgelt bei vergleichbarer Tätigkeit und Berufserfahrung
- sonstige Schlüsselkräfte: EUR 2.835.- (2022) unabhängig vom Alter

Selbständige Erwerbstätigkeit

- untergeordnete Ausübung



Rot-Weiß-Rot – Karte II

Zulassungskriterien

- Sprachdiplome (Englisch und Deutsch) maximal 5 Jahre
- Berufserfahrung pro Halbjahr

Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel

- nicht mehr erforderlich

Blaue Karte EU I (gilt ab 1. Oktober 2022)

Arten

- Blaue Karte EU gemäß § 42 NAG
- Blaue Karte EU gemäß § 50a NAG
 - Inhaber Blaue Karte EU eines anderen EU Mitgliedstaates
- **Inlandsantragstellung**
- **Einfaches** Bruttojahreseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten in Österreich



Blaue Karte EU II

Arbeitsmarktprüfung I



- Blaue Karte EU (§ 42 NAG): 4 Wochen
- Blaue Karte EU (§ 50a NAG): **15 Tage** (bisher 4 Wochen)

- Arbeitgeberwechsel **nach 12 Monaten**
 - keine Arbeitsmarktprüfung
 - vorläufige Tätigkeitsaufnahme nach Antragstellung

Blaue Karte EU III

Arbeitsmarktprüfung II

- Arbeitgeberwechsel **unter 12 Monate**
 - vorläufige Tätigkeitsaufnahme 30 Tage nach Antragstellung

- Wechsel von RWR-Karte (Studienabsolventen, besonders Hochqualifizierte, sonstige Schlüsselkräfte)
 - keine Arbeitsmarktprüfung
 - Weiterbeschäftigung Dienstgeber

Blaue Karte EU IV

Geschäftliche Tätigkeit I

– Voraussetzungen:

- Blaue Karte EU anderer EU-Staat
- max. 90 Tage in 180 Tagen
- direkter Zusammenhang mit geschäftlichen Interessen des AG
- berufliche Pflicht des AN aus Beschäftigungsverhältnis

Blaue Karte EU V

Geschäftliche Tätigkeit II



- Definition:

„[...] die Teilnahme an internen oder externen Geschäftssitzungen, an Konferenzen oder Seminaren, an Verhandlungen über Geschäftsabschlüsse, Verkaufs- oder Vermarktungstätigkeiten, die Sondierung von Geschäftsmöglichkeiten oder die Teilnahme an Schulungen.“

- keine Entsendebewilligung

- keine Beschäftigungsbewilligung



Blaue Karte EU VI

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- dem Beschäftigungsverhältnis untergeordnet

Arbeitssuche

- fehlende Voraussetzungen
- mind. 6 Monate
- Wechsel auf Blaue Karte EU oder RWR

Blaue Karte EU VII

Wechsel ins EU-Ausland (Entziehung)

- Blaue Karte EU (§ 42 NAG)
- Antrag Blaue Karte EU im anderen EU-Staat
- Entscheidung Behörde im anderen EU-Staat



Blaue Karte EU VIII

Wechsel vom EU-Ausland nach Österreich (§ 50a NAG)

- mind. **12 Monate** (bisher 18 Monate) anderer EU-Staat
- mind. **6 Monate** anderer EU-Staat
 - Blaue Karte EU weiterer anderer EU-Staat
- Entscheidungsfrist **30 Tage**



Blaue Karte EU IX

Wechsel RWR zu Blaue Karte EU

- kein Nachweis alle Risiken abdeckende Krankenversicherung
- Inhaber RWR für besonders Hochqualifizierte Personen oder sonstige Schlüsselkräfte
 - kein Nachweis Studienabschluss einer tertiären Bildungseinrichtung mit 3-jähriger Mindestdauer,
 - wenn Nachweis schon beim Antrag auf RWR erbracht worden ist

Blaue Karte EU X

Wechsel Blaue Karte EU (§ 50a NAG) zu Daueraufenthalt EU

- 2 Jahre ununterbrochene Niederlassung
- Anrechnung ununterbrochene Aufenthaltsdauer im anderen EU-Staat:
 - Blaue Karte EU des anderen EU-Staates
 - Aufenthaltstitel des anderen EU-Staates für eine hochqualifizierte Beschäftigung
 - Aufenthaltstitel „Forscher“ des anderen EU-Staates
 - Aufenthaltstitel „Student“ des anderen EU-Staates (Anrechnung zur Hälfte!)

Blaue Karte EU XI

Familienangehörige I

- Rot-Weiß-Rot – Karte plus
- Blaue Karte EU (gem. § 42 NAG)
 - Entscheidungsfrist: **unverzüglich** (max. 8 Wochen)

Blaue Karte EU XII

Familienangehörige II

- Blaue Karte EU (gem. § 50a NAG)
 - Antragstellung: binnen eines Monats ab Einreise
 - Entscheidungsfrist: **30 Tage**
 - kein Nachweis
 - Rechtsanspruch auf ortsübliche Unterkunft
 - ausreichende Unterhaltsmittel
 - beglaubigte Abschrift des gültigen Reisedokuments



Kontaktdaten:

Mag. Tanja Raab

Mag. Chiara Gregorich

Rechtsabteilung

T +43 1 534 08 – 0 (Mo – Do 10 – 12 Uhr)

E recht@oead.at

www.oead.at